

betrifft **sicherheit**

Arbeiten an Gasleitungen

Arbeit mit geringer Gefährdung



Entgeltnachweis online
Wie? Warum?

Beitragsnachlass der BGFW
Anreiz zur Prävention

Schwere Fußverletzung
Einzug in einen Häcksler

> Inhalt

2 Editorial

3 Selbstverwaltung

Reform der Berufsgenossenschaften nimmt Gestalt an

4 Ärztlicher Rat

Sucht hat viele Gesichter

6 kurz berichtet

Gesundheit

7 Versichert auf Umwegen zur Unterbringung von Kindern

Finanzen

8 Entgeltnachweis online

10 Der Beitragsnachlass der BGFW – ein Anreiz zur Prävention

Schwerpunkt

12 Gasleitungen

12 Arbeiten an Gasleitungen

14 Sicheres Arbeiten an Gasleitungen

Sicherheit

18 Mess-System zu ergonomischen Fragestellungen

19 Energiegütesiegel für die Gasversorgung Westerwald

Sicherheit

20 „Tag der Haut“ in Kassel und Lehnheim zum Thema „Haut“ in Altenessen

21 Sicherheitstechnischer Dienst der Versorgungswirtschaft

Aus Unfällen lernen

23 Schwere Fußverletzung durch Einzug in einen Häcksler

Impressum

betrifft sicherheit Information der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft, 36. Jahrgang, 2007

Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft, Postfach 101562, 40006 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 74, 40006 Düsseldorf, Telefon: 0 2 11 - 93 35 - 0. Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Axel Apsel. Nachdruck mit Quellenangabe und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Herausgeber gestattet.

Verlag und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsbetriebe GmbH & Co. KG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg

Gestaltung: Jochen Mergert

Druck: Main-Echo, Aschaffenburg. Für Mitglieder und Versicherte der Berufsgenossenschaft ist der Bezugspreis im Mitgliederbeitrag bereits enthalten.



Reform der Berufsgenossenschaften nimmt Gestalt an

Wie kein anderer Ort in Deutschland symbolisiert Frankfurt mit der Paulskirche die Demokratie und die nationale Einheit. Die moderne Metropole Frankfurt beherbergt heute unter anderem rund 370 in- und ausländische Kreditinstitute, die europäische Zentralbank und den größten kontinentaleuropäischen Flughafen. Wenige Tage nach den Sitzungen von Vorstand und Vertreterversammlung in dieser geschichtsträchtigen Finanzmetropole veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Referentenentwurf eines Unfallversicherungs-Modernisierungsgesetzes (UVMG). Mit diesem Gesetzentwurf nimmt die Organisationsreform der gesetzlichen Unfallversicherung Gestalt an. Die von der Koalition ebenfalls geplante Neuordnung des Leistungsrechts wird zurückgestellt.

Zentrale Ziele der Organisationsreform sind die Angleichung der Beiträge und die Verringerung der Zahl der Berufsgenossenschaften.

Durch Altlasten bedingte hohe Beitragsätze, wie etwa in der Bauwirtschaft, im Bergbau oder in der Hüttenindustrie sollen reduziert werden. Branchen mit bisher niedrigen Unfallzahlen und Beiträgen – auch die BGFW – müssen sich auf höhere Zahlungen einrichten. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Unter Beibehaltung der primären branchenbezogenen Verantwortlichkeit wird eine gerechte Lastenverteilung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Strukturwandels erreicht“.

Die derzeitigen 25 gewerblichen Berufsgenossenschaften sollen zu neun verschmolzen werden. Für die 28 öffentlichen Unfallkassen wird die Vorlage von Konzepten zur Neuorganisation und eine umfassende Prüfung mit dem Ziel gefordert, die Anzahl auf 17 (je eine pro Land und Bund) zu reduzieren.

Mit der Organisationsreform soll auch das Inkasso des Insolvenzgeldes neu geregelt werden. Bisher erheben die Berufsgenossenschaften diese Umlage für die Bun-



desagentur für Arbeit, die daraus das Insolvenzgeld an Beschäftigte auszahlt. Zukünftig soll diese Umlage zusammen mit den anderen Sozialversicherungsbeiträgen von der Krankenversicherung eingezogen und an die Arbeitsagentur abgeführt werden.

„Düsseldorfer Modell“

Im Rahmen der Reform der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Selbstverwaltung der BGFW ein Konzept zur Bildung einer BG Energieversorgung, Wasserversorgung und Entsorgung (Düsseldorfer Modell) eingebracht. Diesem Konzept messen Vorstand und Vertreterversammlung weiterhin höchste Priorität bei. Angesichts der aktuellen politischen Gegebenheiten ist alternativ auch die Bildung einer entsprechenden Sektion Energieversorgung, Wasserversorgung, Entsorgung, Telekommunikation mit größtmöglicher Selbständigkeit unter dem Dach einer größeren BG denkbar. In diesem Sinne werden Verhandlungen mit potenziellen Partnern seit geraumer Zeit geführt.

Prävention

Im März 2007 ist die „Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung“ in Kraft getreten. Der Normtext der bisherigen BGV

B3 „Lärm“ wird damit ausreichend abgedeckt, Regelungslücken verbleiben nicht. Die BGV B3 „Lärm“ war darum durch die Vertreterversammlung außer Kraft zu setzen.

Vor dem Hintergrund der Reduzierung der BG-Vorschriften und der Betriebssicherheitsverordnung wurde ebenfalls beschlossen, die BG-Vorschrift BGV D36 „Leitern und Tritte“ außer Kraft zu setzen. Verbleibenden Regelungsbedarf in diesem Bereich deckt die „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ (BGI 694) ab. Vorbereitet wurde ein Nachtrag zur BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte

für Arbeitssicherheit“. Die in der geltenden Fassung verankerte Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Vorgesehen ist für diese Unternehmen zukünftig eine Grundbetreuung, die um einen betriebsspezifischen Teil ergänzt wird. Die Einsatzzeiten für die Grundbetreuung bewegen sich auf dem Niveau der bisherigen verbindlichen Einsatzzeiten. Der Betreuungsumfang erhöht sich um einen betriebsspezifischen Teil, wenn im Betrieb betreuungsrelevante Gefährdungen vorliegen, die nicht in den Betreuungszeiten der Grundbetreuung berücksichtigt sind. ●

Unsere Lesern wünschen wir...
ein schönes
Weihnachtsfest
und ein frohes
neues Jahr 2008.

BGFW
Berufsgenossenschaft
der Gas-, Fernwärme-
und Wasserwirtschaft



Sucht hat viele Gesichter

Zehn Jahre gibt es sie schon, die Selbsthilfegruppe der RheinEnergie. Sie ist zur festen Einrichtung für ehemalige Alkohol-, Drogen-, Medikamenten- und Spielsüchtige geworden. Statt erneut in den Teufelskreis der Sucht gezogen zu werden, finden die Teilnehmer in der Gruppe zusammen Lösungen für Probleme und neue Auswege aus schwierigen Situationen.

„Sorgen ertrinken nicht in Alkohol. Sie können schwimmen.“ Was Heinz Rühmann einst so treffend formuliert hat, mussten die Teilnehmer der RheinEnergie-Selbsthilfegruppe für Alkohol-, Drogen-, Medikamenten- und Spielsüchtige am eigenen Leib erfahren. Denn ebenso wie gegen Alkohol sind Probleme auch gegen Drogen, Medikamente und Glücksspiel immun – und schlimmer noch: Sie gedeihen prächtig und wachsen immer weiter. Die Flucht in die Sucht setzt einen Teufelskreis in Gang.

„Um aus diesem Teufelskreis ausbrechen zu können, muss leider oft erst viel passieren. Das bedeutet jede Menge Schmerz und Tränen für alle Beteiligten – sowohl für die Suchtkranken als auch für deren Angehörige und Freunde“. Hans L.* weiß wovon er spricht, denn er hat einen schwierigen Weg aus dem Alkoholismus hinter sich, mit vielen Rückfällen. Erst ein völliger körperlicher Zusammenbruch brachte ihn dazu, endgültig mit dem Trinken aufzuhören. Er war in der Geburtsstunde der Selbsthilfegruppe dabei und ist einer von drei ehrenamtlichen und speziell geschulten Moderatoren der wöchentlichen Treffen.

Die Suchtkrankenhilfe ist bereits seit über 30 Jahren ein fester Bestandteil der innerbetrieblichen Suchtprävention, eingerichtet von der betrieblichen Sozialberatung. Mit seinen Angeboten war RheinEnergie immer seiner Zeit voraus. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Entscheidungsträger das Thema Suchtprävention damals wie heute wichtig und ernst genommen haben.

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten eine Menge für den Erfolg des Unternehmens. Da ist es doch wichtig, dass die RheinEnergie umgekehrt auch für sie Leistungen erbringt. Vor allem, wenn sie sich in einer schwierigen Situation befinden,“ so Arbeitsdirektor Thomas Breuer. „Wir möchten den offenen und vorurteilsfreien Umgang mit der Problematik Sucht fördern und die Betroffenen bei ihrer mutigen Entscheidung Hilfe anzunehmen unterstützen.“

Zunächst bestand das Angebot aus Beratung, Therapieeinleitung und Nachsorge bei Suchtproblemen aller Art. Dieses bereits sehr gute und ausgereifte Angebot wurde 1997 noch ergänzt durch die Gründung einer eigenen betrieblichen Selbsthilfegruppe. Und die ist auch nicht mehr wegzudenken. „Ohne die Gruppe geht es für uns nicht“, sind sich Daniel M.* und Michael T.* einig. Auch sie haben viele Jahre mit Alkoholis-



mus zu kämpfen gehabt. „Das Problem ist ja, dass es keine Heilung gibt wie bei vielen anderen Krankheiten. Die Krankheit gehört zum Leben dazu. Diese Erkenntnis ist anfangs bitter, aber sie hilft auch, sich der Gefahr bewusst zu werden, die ständig von der Sucht ausgeht.“ Um der Versuchung dauer-

haft zu widerstehen, stärken sich die Gruppenmitglieder bei ihren Treffen gegenseitig. Die Teilnahme ist freiwillig, daher variiert die Größe der Gruppe von Woche zu Woche. Meistens sind es rund zehn Leute, viele von ihnen kommen regelmäßig. Bei den Treffen ist nicht nur die Sucht Gesprächs-

thema. Das unterscheidet die Selbsthilfegruppe von anderen außerhalb des Unternehmens. Die RheinEnergie-Gruppe ist kleiner und es gibt weniger Fluktuation. Dadurch haben die Teilnehmer die Möglichkeit, Vertrauen aufzubauen und sich näher kennen zu lernen.

Überhaupt sind Vertrauen, Respekt und Ehrlichkeit die Basis für das Miteinander. Alles, was die Mitglieder donnerstags besprechen, bleibt in ihrem Kreis. Das ist ein ungeschriebenes Gesetz. Durch die gemeinsame Grundproblematik und geteilte Erfahrungen müssen sie viele Dinge nicht erklären, die Leute ohne Suchtprobleme nicht verstehen. Zusammen finden sie oft Lösungen für aktuelle Probleme, lernen voneinander und bewahren sich davor, wieder vom neuen Weg abzukommen. Jeder geht seinen eigenen Weg, wird aber von den anderen unterstützt und bestärkt.

Die Selbsthilfegruppe steht für Mitarbeiter der RheinEnergie und der Konzerngesellschaften offen. Auch Angehörige von Suchtkranken sind hier eingeladen, sich Unterstützung zu suchen. ●

Anzeige

Anzeige

Stautipps für die Winter-Reisezeit

Sicheres Verhalten bei Stau und stockendem Verkehr

„Oh nein, nicht schon wieder...“ – welcher Autofahrer hat diesen Satz nicht schon selbst als Stoßgebet gemurmelt, wenn sich vor ihm mal wieder ein Stauende ankündigt? Dabei lässt sich bei Beachtung einiger Grundregeln der meiste Stress vermeiden und so auch die Sicherheit beim Fahren erhöhen.

Generell gilt: Sobald der Verkehr stockt, sollte rechtzeitig der Fuß vom Gas genommen oder, falls nötig, kontrolliert abgebremst werden. Zur Warnung des nachfolgenden Verkehrs ist das Warnblinklicht einzuschalten. Sollte sich der Stau als hartnäckig erweisen, heißt es vor allem, Ruhe bewahren und weiter den Verkehr beobachten, um einen Auffahrunfall zu vermeiden. Es gilt, möglichst gleich bleibend mit dem Verkehr mitzufußeln und weder zu dicht aufzufahren noch zu große Lücken zum Vordermann entstehen zu lassen. Das Wechseln auf die vermeintlich schnellere Spur führt dagegen in der Regel zu noch stärker stockendem Verkehr und birgt zudem ein hohes Unfallrisiko.

Bei längeren Wartezeiten empfiehlt es sich, dem Stau regelrecht ein „Schnippchen“ zu schlagen und die verstopfte Strecke bei Erreichen einer Abfahrt über Bundes- und Landesstraßen zu umfahren. Wer nicht

über ein Navigationssystem verfügt, das automatisch eine Ausweichstrecke vorschlägt, der kann sich an den Umleitungstafeln orientieren, die an vielen Ausfahrten aufgestellt sind. Die rechteckigen, blauen Schilder tragen Beschriftungen wie „U47“ und leiten abseits der Autobahn zur nächsten Anschlussstelle. Die Ausweichstrecken sind durchgängig mit den nummerierten Schildern gekennzeichnet und helfen so auch dem Ortsunkundigen, nicht vom richtigen Weg abzukommen.



Prävention durch richtiges Fahrverhalten

Vor allem Baustellen sind aufgrund verengter Fahrspuren und der Geschwindigkeitsbegrenzung sehr stauanfällig. Daher ist beim Einfahren stets besondere Auf-

merksamkeit gefordert. Ein hohes Unfallrisiko birgt insbesondere das falsche Verhalten beim Einordnen vor gesperrten Fahrspuren. Das Reißverschlussystem verlangt, dass die gesperrte Fahrbahn soweit wie möglich ausgefahren wird, um den ohnehin engen Verkehrsraum effektiv auszunutzen. Ein zu frühes Einordnen in die verbleibende Spur erhöht die Staugefahr und das Unfallrisiko. Doch nicht immer sind Baustellen oder Unfälle für den stockenden Verkehr verantwortlich. Manche Staus entstehen vielmehr „wie aus dem Nichts“ durch falsches Fahrverhalten. Vor allem das notorische Nutzen der linken oder mittleren Fahrspur behindert den nachfolgenden Verkehr unnötig. Für den Verkehrsfluss ist es wichtig, so oft wie möglich die rechte Spur zu nutzen. Auch ein zu geringer Sicherheitsabstand zum Vordermann kann durch unnötige Bremsmanöver einen Stau auslösen. So signalisiert das Aufleuchten der roten Rücklichter eine Gefahr für den Hintermann, der daraufhin vorsichtiger fährt und so eine Kettenreaktion langsam werdender Autos auslöst. Solche „Phantomstaus“ ohne offensichtliche Ursache lassen sich am besten durch die Anpassung des individuellen Fahrverhaltens vermeiden. ●

Sicher mit Nanomaterialien umgehen

Leitfaden für Tätigkeiten mit Nanomaterialien veröffentlicht

Selbstreinigende Oberflächen, leuchtende Tapeten, miniaturisierte Datenspeicher – die Möglichkeiten der Nanotechnologie lesen sich wie ein Wunschzettel an die Zukunft. Einerseits als Lösung für die Probleme des 21. Jahrhunderts gefeiert, andererseits als Problem für Umwelt und Gesundheit gefürchtet, befinden sich Nanopartikel in einer kontroversen Diskussion. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beteiligt sich an der Entwicklung und Durchführung einer nationalen Forschungsstrategie, um etwaige Risiken der Nanotechnologie zu ermitteln und

zu bewältigen. In Zusammenarbeit mit dem Verband der Chemischen Industrie (VCI) entstand der „Leitfaden für Tätigkeiten mit Nanomaterialien am Arbeitsplatz“. Der Leitfaden (PDF-Datei, 189 KB) kann unter der Adresse: www.baua.de/nanotechnologie von der Homepage der BAuA herunter geladen werden. Er soll eine Orientierung über Maßnahmen bei der Herstellung und Verwendung von Nanomaterialien am Arbeitsplatz geben. Die Empfehlungen geben den aktuellen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik wieder. Dazu definiert

der Leitfaden den Begriff Nanomaterialien, zeigt Herstellungsverfahren auf und informiert über allgemeine Regelungen des Arbeitsschutzes. Anschließend gibt er Empfehlungen zum Schutz der Beschäftigten beim Umgang mit Nanomaterialien und zeigt den Stand und die Entwicklung der Messtechnik bei Nanopartikeln. Im Anhang befindet sich eine Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung von Nanomaterialien. Es ist geplant, den Leitfaden spätestens Mitte 2008 an den fortschreitenden Kenntnisstand anzupassen und weiter zu spezifizieren. ●

kurz berichtet

Versichert auf Umwegen zur Unterbringung von Kindern

Arbeitnehmer sind nicht nur bei ihrer Arbeit durch die Unfallversicherung geschützt, sondern auch beim Zurücklegen des Weges zur und von der Arbeitsstätte.

➤ Allerdings bezieht sich dieser Schutz grundsätzlich nur auf den „unmittelbaren“ Weg, so dass bei einer Wegeabweichung aus privaten Gründen kein Versicherungsschutz mehr besteht.

Von diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber in § 8 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII (Recht der Unfallversicherung) einzelne Ausnahmefälle zugelassen. Hierzu gehören Wegeabweichungen, die erforderlich sind, um eine Fahrgemeinschaft zu bilden – eine energiepolitisch sinnvolle und daher vom Gesetzgeber unterstützte Maßnahme. Hierzu gehören aber auch Wegeabweichungen, die Versicherte zwangsläufig vornehmen, um ihre Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit „fremder Obhut anzuvertrauen“.

Diese Regelung erfasst den Hauptfall des Familien- und Berufsalltags: Ein Elternteil bringt das Kind (oder die Kinder) zu einer anderen Person oder Einrichtung, um anschließend zu seiner Arbeitsstätte zu fahren. Nach Arbeitsende wird auf dem Heimweg das Kind dort wieder abgeholt und mit nach Hause genommen. Für den betreffenden Elternteil besteht dann der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf dem gesamten Weg, also auch auf dem notwendigen Umweg zu der fremden Person oder Einrichtung – unabhängig von der Richtung und der Länge dieses Umweges.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Elternteil selbst eine versicherte Person, also berufstätig ist und dass wegen seiner beruflichen Tätigkeit oder derjenigen seines Ehegatten keine erwachsene Person zur Verfügung steht, um das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind dort zu beaufsichtigen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist das „Anvertrauen“ des Kindes als aktive Handlung (Zuführen in fremde Obhut) zu verstehen. Versicherungsschutz besteht daher, wenn das Kind selbst zur fremden Obhut außerhalb des eigenen häuslichen Bereichs gebracht oder von dort abgeholt wird.

Wenn dagegen ein Elternteil das Kind nicht zur Obhutsperson bringt, sondern diese (z.B. Großmutter oder Tagesmutter) abholt und zum Kind transportiert, so ist er auf diesen Wegen nicht unfallversichert.

Wichtig ist auch, dass der Gesetzgeber die Erweiterung des Versicherungsschutzes nicht auf alle Wege zur Unterbringung von Kindern erstreckt hat, sondern lediglich auf die Umwege, die sich als Abweichung vom unmittelbaren Weg zur (von der) Arbeitsstätte zwangsläufig wegen der Unterbringung von Kindern ergeben. Dies bedeutet, dass der Weg eine Kombination aus Arbeitsweg und Weg zur Unterbringung des Kindes (Hinbringen/Abholen) sein muss. Unversichert bleibt deshalb, wer am Morgen einen Weg ausschließlich zum Zwecke der Unterbringung des Kindes unter-

nimmt und zunächst nach Hause zurückkehrt, denn hier fehlt das zweite Element, nämlich die Fortsetzung des Weges hin zur Arbeitsstätte.

Gleiches gilt für die bloße Unterbrechung der Arbeit im Lauf des Tages, um das Kind von der Schule abzuholen und nach Hause zu bringen. Hier besteht kein Versicherungsschutz, denn es fehlt an der Kombination mit dem Hin- oder Rückweg zur und von der Arbeit. Vielmehr erfolgen die Arbeitsunterbrechung und das Zurücklegen der Wege aus rein privaten Gründen. Auch ein Umweg wegen Abholens des Kindes liegt nicht vor, weil der Beschäftigte seine Arbeit für diesen Tag ja noch nicht beendet hatte, sondern nach der privaten Unterbrechung unmittelbar zur Arbeit zurückkehren und diese fortsetzen will.

So hat das Bundessozialgericht entschieden (Urteil vom 20.03.2007, Az. B 2 U 19/06 R) und damit die Auffassung der BGFW in einem derartigen Fall bestätigt. Eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes über die vom Gesetzgeber klar umrissenen Ausnahmeregelungen hinaus sei nicht zulässig.

Damit bleibt aber unverändert der Versicherungsschutz für alle Versicherten bestehen, die ihre Kinder auf dem Weg zur Arbeit in fremde Obhut bringen oder auf dem Rückweg abholen. ●



Entgeltnachweis online: Wie? Warum?

Für viele Unternehmen ist das Ausfüllen von PDF-Formularen und deren Versand per E-Mail tägliche Übung. Die Dateien mit der Endung „.pdf“ haben sich als bevorzugtes Dateiformat durchgesetzt und sind inzwischen Standard geworden.

➤ Jeder, der das kostenlose Leseprogramm „Adobe Acrobat Reader“ auf seinem Computer installiert hat, kann dieses universelle Dateiformat ansehen und ausdrucken. Die BGFW wird den Internetnutzern daher anbieten, den Entgeltnachweis für das Jahr 2007 statt per Post oder Fax als E-Mail zu versenden. Das PDF-Verfahren, wenn es einmal eingerichtet ist, geht so schnell wie das Faxen.



Ab der Version 7.0 des Acrobat Readers können aus PDF-Formularen erstmals reine Datendateien (Code-Werte-Zeichenketten) gemailt werden. Damit sind PDF-Formulare im Internet sendesicherer als herkömmliche html-web-Formulare.

Und so geht's: Installieren Sie bitte den Reader auf Ihrem Rechner. Rufen Sie im Internet unter www.bgfw.de (Webcode: 9501) den Entgeltnachweis für das Jahr 2007 auf. Nach Anklicken der betreffenden Datei wird der Reader das Dokument als PDF-Datei „en_07.pdf“ öffnen. Es kann einen kurzen Augenblick dauern bis der gesamte Entgeltnachweis auf dem Bildschirm angezeigt wird. Füllen Sie den Entgeltnachweis wie gewohnt aus. Die rot umrandeten Felder sind „Muss“-Felder. Ohne ausfüllen dieser Felder kann das Dokument nicht abgeschickt und verarbeitet werden. Haben Sie alle erforderlichen Felder ausgefüllt, drücken Sie den Knopf (Button) per E-Mail.

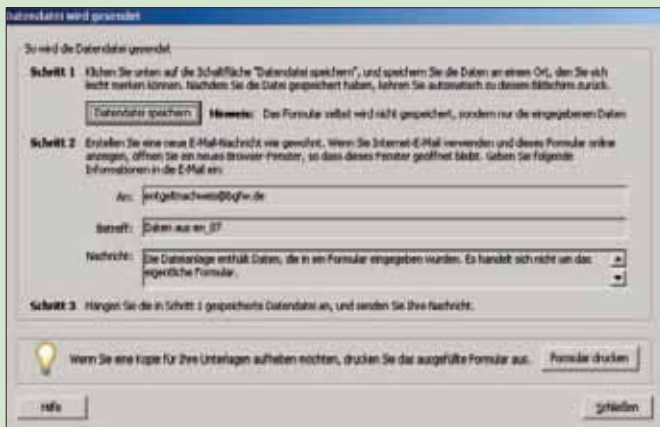
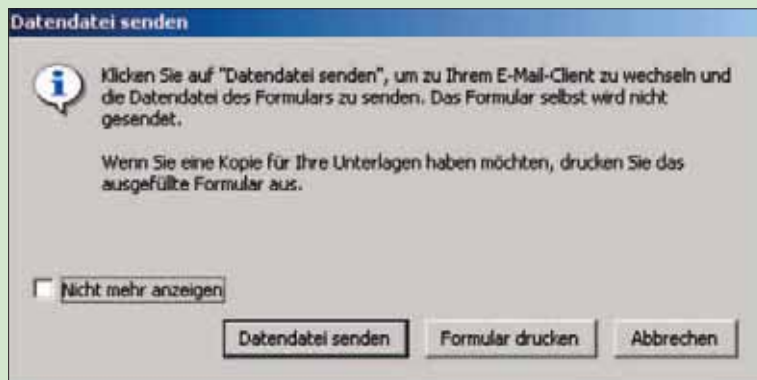
J
e nach Einstellung auf Ihrem Rechner erscheinen folgende Meldungen:



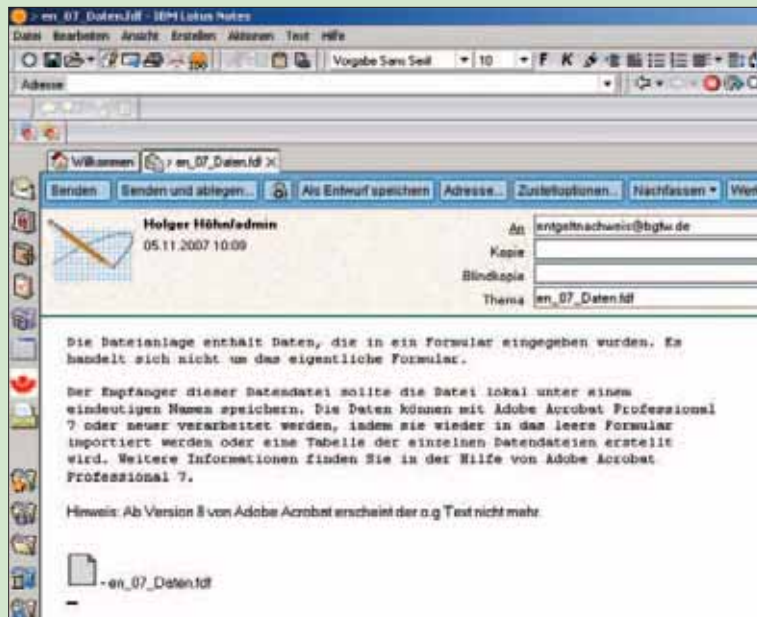
2

Drücken Sie jetzt das Feld „Datendatei senden“ und es erscheint folgende Bildschirmansicht:

Wenn Ihre Standard-E-Mailanwendung passend konfiguriert ist, erhalten Sie folgende Meldung:



3



Die E-Mail mit der Empfängeradresse, Datendateianhang und Betreff wird in einem Zug erstellt. Wenn Sie Ihr Mailprogramm nun mit dem Befehl „Senden/Empfangen“ starten, wird der Entgeltnachweis versandt.

Wenn Sie die Option „Internet-E-Mail“ oder „Sonstiges“ gewählt haben, folgen Sie einfach den angezeigten Bildschirmanweisungen. In der Regel erhalten Sie innerhalb eines Werktages eine Bestätigungs-E-Mail, wenn die E-Mail eingetroffen ist und ordnungsgemäß verarbeitet wurde.

Im Adobe Reader werden keine Daten ge-

speichert! Drucken Sie deshalb ein Exemplar für Ihre Unterlagen aus und bewahren dies zusammen mit den Aufzeichnungen über die Zusammensetzung der nachgewiesenen Lohnsummen mindestens fünf Jahre auf (§§ 165 ff. Sozialgesetzbuch VII).

Der Entgeltnachweis im PDF-Format ist auch für alle Benutzer interessant, die den Entgeltnachweis per Post oder Fax versenden wollen. Neben der komfortablen Möglichkeit den Entgeltnachweis auszufüllen, enthält die PDF-Datei noch viele Tipps und Hinweise zum „richtigen“ Ausfüllen des Nachweises.

Gehen Sie mit der Maus doch einfach mal auf „Entgeltnachweis“.

Der PDF-Entgeltnachweis versteht sich als Ergänzung zum herkömmlichen Papier-Entgeltnachweis, der allen Mitgliedsunternehmen wie gewohnt übersandt wurde. Ob nun per Post, per Fax, per E-Mail, als gescannte Bilddatei usw.; Hauptsache die Daten des Entgeltnachweises erreichen bis zum gesetzlichen Schlusstermin 11. Februar 2008 die BGFW. Bitte senden Sie nach Möglichkeit den Entgeltnachweis schon bis zum 25. Januar 2008 zurück. Sie unterstützen damit die Bemühungen der BGFW, die umfangreichen Vorarbeiten für die Beitragsberechnung termingerecht abzuschließen. ●

Der Beitragsnachlass der BGFW – ein Anreiz zur Prävention!

Alle Arbeitsunfallstatistiken zeigen denselben langfristigen Trend.

Die Zahlen sinken seit Jahren kontinuierlich.

Seit 1960 sind sie in der gewerblichen Unfallversicherung um fast zwei Drittel (von 2,26 Mio. auf 833.000 im Jahr 2006) zurückgegangen. Erfolgreiche Prävention lohnt sich für die Unternehmen in mehrfacher Hinsicht: Die erheblichen Kosten durch unfallbedingte Ausfallzeiten sinken, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft sinken und schließlich bekommen Unternehmen mit geringen neuen Unfallkosten auch einen Beitragsnachlass der Berufsgenossenschaften. Die BGFW hat im Jahr 2006 rund 6,63 Millionen Euro als Beitragsnachlass an die Unternehmen ausgeschüttet. Das sind rund 14 Prozent des BG-Beitrages.

Unterschiedliche Verfahren von Beitragsnachlässen und Beitragszuschlägen bei den Berufsgenossenschaften

Der Gesetzgeber hat die Berufsgenossenschaften verpflichtet, unabhängig von den Gefahrklassen für ganze Gewerbebezüge die individuellen Präventionserfolge eines Beitragszahlers zu honorieren oder zu sanktionieren (§ 162 Sozialgesetzbuch VII).

Erfolg oder Misserfolg der Prävention im eigenen Unternehmen soll zu spürbarem finanziellen Vor- oder Nachteil führen. Außerdem sollen die Unternehmer gerechter an dem finanziellen Ergebnis des Geschäftsjahres der Berufsgenossenschaft teilhaben. Wie die Berufsgenossenschaften die indivi-

duellen Verfahren für Beitragszuschläge oder -nachlässe gestalten, hat der Gesetzgeber ihnen überlassen. Die Berufsgenossenschaften haben diesen Gestaltungsspielraum genutzt und abhängig von geschichtlichen Besonderheiten ihrer Gewerbs- und Unternehmensstruktur eine Vielfalt von Verfahren entwickelt. So gibt es reine Nachlassverfahren, Zuschlagsverfahren sowie kombinierte Verfahren. Allerdings muss man zugestehen, dass darunter die Einheitlichkeit und Transparenz des Beitragsverfahrens leidet.

Beitragsnachlassverfahren bei der BGFW

Die BGFW hat sich aufgrund der Struktur ihrer Mitgliedsunternehmen mit seinerzeit vorwiegend kommunaler Prägung und kleiner bis mittlerer Beschäftigtenzahl vor langer Zeit für ein reines Beitragsnachlassverfahren entschieden. Sie befindet sich dabei in guter Gesellschaft mit der Mehrzahl der anderen Berufsgenossenschaften. Honorierung der Präventionserfolge wird psychologisch als besserer Anreiz für die Anstrengungen der Prävention angesehen, als die Bestrafung durch Beitragszuschläge. Das

Anzeige

Anzeige

Beitragsnachlassverfahren der BGFW ist in § 29 der Satzung geregelt. Jeder Beitragszahler kann danach Nachlässe auf den Beitrag erhalten. Dabei sind die Kosten des vergangenen Jahres für Unfälle und Berufskrankheiten zu berücksichtigen die im vergangenen Jahr und im vorvergangenen Jahr meldepflichtig waren (Neulast). Bis zu 25 Prozent des Jahresbeitrags kann die BGFW als Beitragsnachlass jeweils im nächsten Jahr erstatten. Durch die Einschränkung, dass nur die Unfälle und Berufskrankheiten aus zwei Jahren berücksichtigt werden, soll sich Prävention auch bei hohen Kosten, die die Berufsgenossenschaft für ältere Unfälle noch hat, schnell wieder lohnen.

Besonderheit beim Wegeunfall und anderen Unfallarten

Der Gesetzgeber hat in § 162 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch VII eine beachtenswerte Einschränkung der zu berücksichtigenden Unfälle für den Beitragsnachlass (oder -zuschlag) vorgegeben. Die sogenannten Wegeunfälle, also die Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle, dürfen zahl- und kostenmäßig nicht berücksichtigt werden, weil

der Unternehmer darauf kaum Einfluss nehmen kann. Mit dieser Argumentation nähert man sich natürlich der seit längerem von Arbeitgeberverbänden und anderen Unternehmergruppierungen geforderten Herausnahme des Wegeunfallrisikos aus dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Behauptung, der Unternehmer könne durch Präventionsmaßnahmen die Zahl und Schwere von Wegeunfällen überhaupt nicht beeinflussen, ist durch zahlreiche neueste Studien und Untersuchungen, auch in großen Mitgliedsunternehmen der BGFW, widerlegt worden. Deshalb findet sich bislang richtigerweise auch keine politische Mehrheit für die Forderung nach einer Einschränkung des Versicherungsschutzes.

Dennoch muss man anerkennen, dass der Unternehmer bei Betriebs- oder Dienstwegen wesentlich mehr Möglichkeiten hat, die Gefahr von Unfällen und die Unfallschwere zu reduzieren.

Dies verdeutlicht ein Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der mit einem unbeleuchteten Fahrrad frühmorgens in der Dunkelheit auf dem Weg zur Arbeitsstelle ist, wird von einem Pkw angefahren und schwer verletzt.

Bei einem Dienstwegeunfall jedoch kann der Unternehmer auf Ort und Zeit sowie das Verkehrsmittel und seinen Zustand Einfluss nehmen. Er kann seinem Beschäftigten mit optimaler Sicherheitsausrüstung versehene Fahrzeuge zur Verfügung stellen und so Unfallrisiko und Unfallschwere vermindern. Betriebs- und Dienstwegeunfälle werden deshalb beim Beitragsnachlass behandelt wie Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Regelmäßige Unterweisungen, Seminare zur Stärkung des Risikobewusstseins und der Eigenverantwortung vor allem bei jungen Fahrern sowie Kontrollen der Fahrtauglichkeit und Fahrsicherheit sind wirksame Instrumente, um im Straßenverkehr und auf dem Betriebsgelände das Unfallrisiko zu reduzieren.

Um Unfälle, die im Vergleich zu den Wegeunfällen vom Unternehmer überhaupt nicht beeinflusst werden können, beim Beitragsnachlass nicht anders zu werten, hat die BGFW weitere Ausnahmen in ihrer Satzung vorgesehen: Auch Unfälle durch höhere Gewalt (Unwetter, Blitzschlag) sowie alleiniges Verschulden von betriebsfremden Personen bleiben bei den Kosten für die Ermittlung des Beitragsnachlasses unberücksichtigt. ●

Anzeige

Anzeige

Arbeiten an Gasleitungen





Bild 1: Vor Beginn von Arbeiten an Leitungen der Gasinstallation ist die zugehörige Absperrreinrichtung zu schließen und gegen Öffnen durch Unbefugte zu sichern.

Bild 2: Vor dem Beginn von Arbeiten an Leitungen unter Gasdruck sind die im Arbeitsbereich befindlichen Gasleitungen auf



ausströmendes Gas zu überprüfen. Die Messungen müssen den gefährdeten Bereich umfassen und ausreichend oft wiederholt werden.

Bild 3: Blasensetzgeräte gehören zu den Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung. Ab einem Betriebsdruck von 30 mbar oder einem Leitungsdurchmesser von DN 150 sind zwei Absperrblasen mit zwischenliegender Entlüftung beiderseits der Arbeitsstelle einzusetzen.

Bild 4: Bei Arbeiten an Gasleitungen ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplätze schnell und gefahrlos verlassen werden können. Dazu müssen in Rohrgräben und Bau gruben ausreichende Rettungswege angelegt sein, z. B. durch Aufstellung mehrerer Leitern in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle.

Bild 5: Schleusenbohrergeräte werden zum Anbohren von unter Druck befindlichen Gasleitungen verwendet. Die Anbohrvorrichtung wird mittels einer Schleuse eingebracht. Die freigesetzte Gasmenge beschränkt sich auf das geringe Schleusenvolumen.

Bild 6: Trennen einer Gasleitung mittels druckluftbetriebener Metallsäge. Vorher sind die vorübergehenden Absperrreinrichtungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und der Leitungsabschnitt ist zu entspannen. Insbesondere ist bei metallischen Rohrleitungen auf ordnungsgemäßen Kontakt der elektrischen Überbrückung zu achten.

Bild 7: Nach Abschluss der Arbeiten ist die Dichtheit im Arbeitsbereich unter Betriebsbedingungen nachzuweisen. Dazu können schaubildende Mittel eingesetzt werden.

Bild 8: PE-Leitungen können mit Hilfe einer Abquetschvorrichtung vorübergehend gesperrt werden. Anschließend ist die Rohrleitung mit einer geeigneten Rundungsklemme zurückzurunden.





Befüllen der mit einem Blasenetzgerät eingebrachten Blasen.



Entfernung der Bohrspäne aus dem Rohr mittels Magnetkopf.

Sicheres Arbeiten an Gasleitungen

Fachkenntnis und Berufserfahrung sind für Arbeiten an Gasleitungen sehr wichtig. Zu den vorbereitenden organisatorischen Maßnahmen gehört auch die Auswahl von Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung. Damit wird die Unfallgefahr deutlich vermindert.

➤ Arbeiten an Gasleitungen sind keine außergewöhnlichen Tätigkeiten, sie werden täglich in großer Zahl durchgeführt. Nicht allen Beteiligten ist dabei bewusst, dass die sehr speziellen Arbeitsbedingungen auf diesen Baustellen eine Reihe von Gefahren in sich bergen. Zu diesen speziellen Arbeitsbedingungen zählen z. B.

- Arbeiten an unter Druck stehenden Leitungen,
- mögliche Brand- und Explosionsgefahr durch austretendes Erdgas,
- Zusammenwirken unterschiedlicher Gewerke,
- wechselnde Anforderungen an das Personal,
- wechselnde Witterungsverhältnisse,
- häufige Ortswechsel.

Rechtliche Grundlagen

Nicht selten kommt es bei solchen Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen

zu folgenschweren Arbeitsunfällen, hervorgerufen durch die Entzündung austretenden Gases. Derartige Ereignisse sind jedoch grundsätzlich vermeidbar, wenn die für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten an Gasleitungen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Arbeitsschutzbestimmungen strikt beachtet werden. Zu nennen sind z. B.:

- BGR 500 Kap. 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“,
- BGV A1 „Grundsätze der Prävention“,
- BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“,
- BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“,
- BGV B3 „Lärm“,
- BGV C22 „Bauarbeiten“,
- BGV D8 „Winden, Hub- und Zuggeräte“,
- BGV D34 „Verwendung von Flüssiggas“,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- Baustellenverordnung.

Die Kenntnis dieser Vorschriften ist für jeden betrieblichen Vorgesetzten wichtig. Aufbauend darauf hat er die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die vorgesehenen Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Personal

Die mit Arbeiten an Gasleitungen zu beschäftigenden Mitarbeiter müssen sorgfältig ausgewählt werden. An sie werden hohe Anforderungen gestellt. Sie müssen geeignet, zuverlässig und unterwiesen sein. Unter geeignet versteht man dabei neben der körperlichen Eignung auch die fachliche, die durch eine Ausbildung oder durch entsprechende einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann. Auch Kenntnisse der zutreffenden Arbeitsschutzbestimmungen zählen dazu.

Der Begriff zuverlässig bezieht sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Regeln der Technik.

Unterwiesen bedeutet, dass der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr an einer Unterweisung teilgenommen hat, deren Schwerpunkt die Inhalte der BGR 500 Kap. 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ bildeten. Über die Teilnahme ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Werden an Gasleitungen Arbeiten ausgeführt, bei denen mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr zu rechnen ist, so muss gemäß BGR 500 Kap. 2.31 eine Aufsicht an der Arbeitsstelle anwesend sein. Eine Aufsichtsperson muss geeignet, zuverlässig und besonders unterwiesen sein. Sie verfügt über entsprechendes Wissen und Erfahrung und ist deshalb in der Lage, notwendige Entscheidungen unmittelbar vor Ort korrekt zu treffen. Eine Aufsichtsperson besitzt Weisungsbefugnis gegenüber den unterstellten Mitarbeitern.

Arbeitsvorbereitung

Bei Arbeiten an Gasleitungen können im Bereich der Arbeitsstelle Gefahren ausgehen von z. B.

- ausströmendem Gas,
- elektrischen Anlagen,
- Baugruben und -gräben,
- Fremdleitungen,
- maschinellen Anlagen und Einrichtungen,
- Straßenverkehr,
- Gefahrstoffen.

Die daraus resultierenden möglichen Gefährdungen sind zu beurteilen (Arbeitsschutzgesetz § 5). Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen. Für diese gilt

- Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen,
- der Stand der Technik ist zu berücksichtigen,
- technische Maßnahmen sind vorrangig vor personenbezogenen Maßnahmen (z. B. PSA) anzuwenden.

Zu den festzulegenden Schutzmaßnahmen zählt, dass vor Beginn von Arbeiten an Leitungen unter Gasdruck die im Arbeitsbereich befindlichen Gasleitungen auf ausströmendes Gas zu überprüfen sind. Ebenso sind Absperrblasen und Blasenetzgeräte vor ihrem Einsatz auf der Baustelle auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Absperrblasen müssen dicht und unbeschädigt sein, und die Vorgaben für Pflege, Lagerung

und Handhabung in der Betriebsanleitung des Herstellers, sowie die Prüfanweisung müssen beachtet werden. Auch müssen Arbeitsplätze im Bedarfsfall schnell und gefahrlos verlassen werden können. Es ist sehr wichtig, dass deshalb in Rohrgräben und Baugruben ausreichende Flucht- und Rettungswege vorhanden sind. Dies kann z. B. durch Aufstellung mehrerer Leitern in unmittelbarer Nähe realisiert werden, die ein schnelles Verlassen der Arbeitsstelle möglichst nach mehreren Seiten erlauben. Die Leitern ragen dabei mindestens einen Meter aus dem Rohrgraben oder der Baugrube hervor.

Ist mit Brandgefahr zu rechnen, sind vorbereitende Maßnahmen zur Brandbekämpfung zu treffen. Die Brandbekämpfung ist hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen auf den Personenschutz auszurichten. Dafür sind geeignete Brandbekämpfungsmittel bereitzustellen (z. B. zwei PG 12-Feuerlöscher). Der Umgang mit Feuerlöschern sollte im Rahmen von Löschübungen trainiert werden.

Es ist sicherzustellen, dass sich in Bereichen, in denen sich zündfähige Gas-Luft-Gemische bilden können, keine Zündquellen befinden. Zündquellen können unterschiedlichster Natur sein. Augenmerk ist zu richten auf z. B.

- offene Flammen, z. B. Schweißbrenner, Flüssiggasbrenner,
- glimmende Reste der zuvor abgeflämmten Leitungsumhüllung,
- elektrische Arbeitsmittel,
- Funken durch elektrostatische Entladungsvorgänge,
- elektrische Potentialunterschiede beim Trennen metallischer Leitungen.

Bei Arbeiten an Gasleitungen ist deshalb dafür zu sorgen, dass der Bereich, in dem sich explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch gebildet hat oder zu erwarten ist, abgegrenzt wird.

Als Abgrenzung sind z. B. Abschrankungen, Warnzeichen P 02 nach BGV A8 „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ oder Warnposten geeignet.

Weiterhin ist die Auswahl der richtigen Schutzkleidung der Mitarbeiter von Bedeutung. Bei Arbeiten an Gasleitungen resultiert eine besondere Gefährdung aus dem möglichen kurzzeitigen Kontakt mit einer Gasflamme, z. B. bei einer Verpuffung. Geachtet werden muss damit bei solch typi-

schen Arbeiten wie dem Entlüften von Hausanschlussleitungen oder dem Sperren, Anbohren und Trennen von Versorgungsleitungen. Geeignete Schutzkleidung entspricht der Norm EN 531 „Schutzkleidung für hitzeexponierte Industriearbeiter mit Ausnahme von Schutzkleidung für die Feuerwehr und für Schweißer“; Code-Buchstabe A (begrenzte Flammenausbreitung) und Code-Buchstabe B (Konvektive Hitze).

Werden zusätzlich Schweißarbeiten an Stahlleitungen oder andere Feuerarbeiten ausgeführt, sind außerdem die Anforderungen der EN 470 „Schutzkleidung für Schweißen und ähnliche Verfahren“ zu erfüllen.

Sichere Durchführung der Arbeiten

Bei Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen sind die Arbeitsverfahren so auszuwählen, dass die Freisetzung von Gas im Arbeitsbereich vermieden oder minimiert wird. Das Schutzziel besteht in der Vermeidung einer Brand- und Explosionsgefahr. Zur Erreichung dieses Schutzzieles kann auf bewährte Arbeitsverfahren zurückgegriffen werden. Es handelt sich dabei um Arbeitsverfahren mit **geringer Gefährdung** gemäß BGR 500 Kap. 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“. Sie entsprechen dem Stand der Technik. Wird jedoch unter kontrollierter Gasausströmung gearbeitet, so spricht man von Arbeitsverfahren mit erhöhter Gefährdung. Ihre Anwendung ist nur im Freien und unter Beachtung besonderer Maßnahmen zulässig. Als solche anzusehen sind spezielle Arbeitsanweisungen, fallbezogene Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsablaufpläne, besondere Einweisung des Personals.

Der Grundsatz muss lauten: Geplante Arbeiten an Gasleitungen immer unter Einsatz von Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung durchführen. Diese Forderung sollten Gasversorgungsunternehmen an sich selbst, insbesondere aber auch an ihre Auftragnehmer stellen.

Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung

Zu den Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung zählt beim Anbohren der Einsatz von Schleusenbohrgeräten. Die Anbohrvorrichtung wird durch eine Schleuse eingebracht. Freiwerdende Gasmengen beschränken sich auf das sehr geringe Schleusenvolumen. Für die Einsatzgrenzen der Geräte, z. B. Druck und Durchmesser der

Anbohrung, sind die Herstellerangaben zu beachten.

Bei der Erstellung von Hausanschlussleitungen werden vorzugsweise Gasanbohrarmaturen benutzt. Betriebs- oder Hilfsabspernung und Bohrvorrichtung sind in der Regel Bestandteil der Armatur. Systembedingt können geringe Leckagemengen auftreten. Auch hier sind die Herstellerangaben zu den Einsatzgrenzen zu beachten.

Für das provisorische Sperren von Gasleitungen können folgende Geräte eingesetzt werden:

>> Blasensetzgeräte

Diese gibt es als Einfach-, Doppel- oder Zweifachblasensetzgeräte. Sie können für PE- und Stahlleitungen in Nieder- und Mitteldrucknetzen zur Anwendung kommen. Die Geräte ermöglichen ohne gefährliche Gasausströmung das Anbohren, das Entfernen der Bohrspäne aus dem Rohr, das Setzen und Ziehen der Blasen sowie das Verschließen mittels Stutzen nach der Sperrung, z. B. mit einem Gewindestopfen. Ab einem Betriebsdruck von 30 mbar oder einem Leitungsdurchmesser von DN 150 sind zwei Absperrblasen mit zwischenliegender Entlüftung einzusetzen. Vorzugsweise sind zertifizierte Absperrblasen und Blasensetzgeräte zu verwenden.

>> Abquetschvorrichtungen

Bei Gasleitungen aus Polyethylen hat sich das vorübergehende Sperren mit Hilfe einer Abquetschvorrichtung bewährt. Die Vorrichtung ist nach Herstellerangaben zu verwenden. Insbesondere muss eine Überdehnung des Rohrmaterials an der Quetschstelle vermieden

werden. Nach Beendigung des Abquetschvorganges ist die Rohrleitung mit der entsprechenden Rundungsklemme zurückzurunden und die Quetschstelle in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Wird mit einer Abquetschung die erforderliche Dichtigkeit nicht erreicht, müssen weitergehende Maßnahmen getroffen werden, z. B. Druckabsenkung oder Vorsehen einer zweiten Abquetschvorrichtung bzw. Absperrblase, wobei der Zwischenraum entspannt werden muss.

>> Absperrarmaturen

Eine einzelne Absperrarmatur kann auch als vorübergehende Sperrung verwendet werden. Wird damit jedoch die erforderliche Dichtigkeit nicht erreicht, sind weitergehende Maßnahmen vorzusehen.

>> Schleusensperrvorrichtung

Mit Hilfe einer Schleusensperrvorrichtung mit Absperrkolben (analog einem Schleusenbohrgerät) kann beim Einbinden oder Trennen von Hausanschlussleitungen die Leitung vorüberge-

hend sicher gesperrt werden, ohne dass Gas austritt. Der Einsatz ist möglich bei Stahlleitungen von DN 25 bis DN 65 mit einem Druck bis maximal 4 bar. Im Rohr wird ein Gummi-Absperrkolben verpresst, so dass die Hausanschlussleitung vorübergehend gesperrt ist.

Andere Arbeitsverfahren, Arbeitsmethoden oder Geräte, die die gleiche Sicherheit gewährleisten, können ebenfalls angewandt werden, z. B. Haupthahnwartungsgerät, Schleusensperrvorrichtung für Aufschweiß-T-Stück. Als Beurteilungskriterien gelten z. B. Schleichgasmenge, freigesetzte Gas Mengen, Zuverlässigkeit der Sperrung, Rohrwerkstoff.

Vor dem Trennen einer Gasleitung sind die Absperrrichtungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und der zu trennende Leitungsabschnitt ist zu entspannen. Das dabei freigesetzte Gas ist gefahrlos abzuleiten. Die Wirksamkeit der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen ist laufend zu überwachen (z. B. Messung der Gaskonzentration im Arbeitsbereich, Überwachung des Gasdruckes vor der Absperrrichtung).

Der Zeitraum, in dem die Gasleitung offen steht, ist möglichst gering zu halten. Die Trennstelle kann z. B. mit einem Presskolben verschlossen werden. Bei längerer Arbeitsunterbrechung oder Verlassen der Arbeitsstelle ist die Trennstelle gasdicht zu verschließen.

Beim Trennen von Stahlleitungen ist zum Schutz gegen gefährliche Berührungsspannung und zündfähigen Funkenüberschlag eine elektrisch leitende Überbrückung der Trennstelle herzustellen. Dazu sind flexible isolierte Kupferseile nach DIN 46440 „Umflochtene Rundseile aus Kupfer“ einzusetzen.



Einbringung der MDS-Blase.

Anzeige

Anzeige

zen. Der Querschnitt der Kupferseile ist abhängig von der Länge der Trennstrecke. Um den Übergangswiderstand so gering wie möglich zu halten, sind vor der Montage der Überbrückungsseile die Kontaktflächen metallisch blank zu bürsten. Haftmagnete gewährleisten keine sichere Verbindung. Die Überbrückungsseile sind elektrische Betriebsmittel und entsprechend regelmäßig zu prüfen.

Beim Trennen von Gasleitungen aus Polyethylen werden nach den Erkenntnissen von Messungen, die in der BGFW durchgeführt wurden, durch das Sägen und Schneiden an der Schnittstelle keine gefährlichen elektrostatischen Aufladungen erzeugt, die eine Zündgefahr darstellen können. Ein zusätzliches Feuchthalten der Schnitt- oder Trennstelle ist daher nicht erforderlich.

Arbeitsverfahren mit erhöhter Gefährdung

Bei diesen Arbeitsverfahren wird unter kontrollierter Gasausströmung gearbeitet.

Im Arbeitsbereich besteht dabei Brand- und Explosionsgefahr. Derartige Verfahren können in Ausnahmefällen im Freien zum Einsatz kommen. Dies gilt für die Arbeitsverfahren

- >> Anbohren,
- >> Blasensetzen von Hand,
- >> Trennen sowie
- >> Ziehen und Setzen von Steckscheiben.

Bei diesen Arbeiten ist die Gasfreisetzung zu begrenzen. Deshalb dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

1. Maximaler Bohrungsdurchmesser 65 mm oder
2. Maximaler Leitungsdurchmesser 65 mm beim Trennen und
3. Betriebsdruck maximal 100 mbar.

Der Druck im Leitungsabschnitt ist fortlaufend zu überwachen. Ein ganz besonderes Augenmerk ist auf die Vermeidung von Zündfunken zu legen

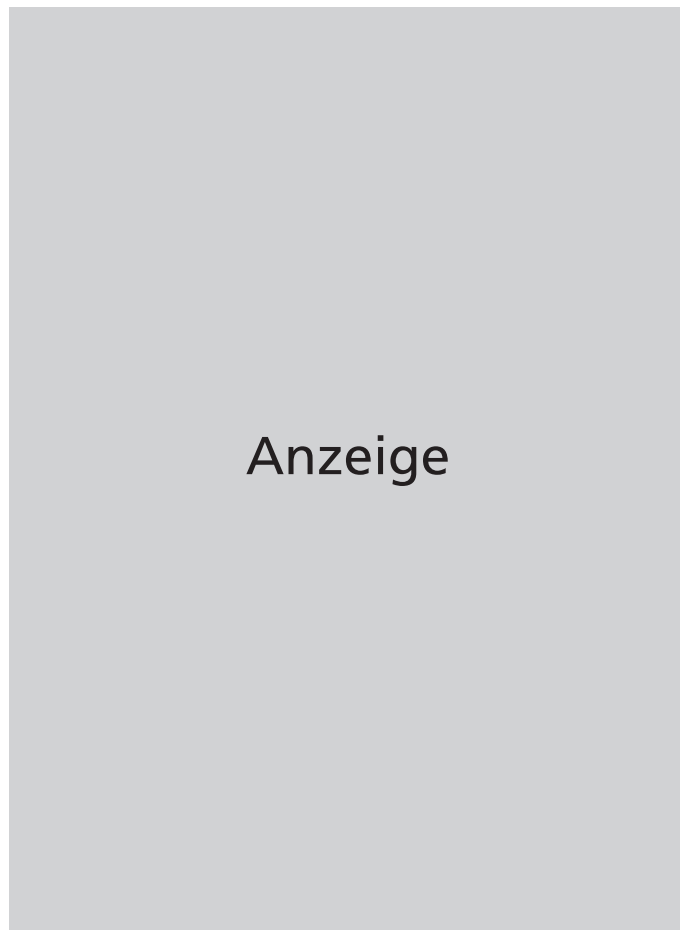
Zusammenfassung

Arbeiten an Gasleitungen können sicher durchgeführt werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regeln. Die Anwendung von Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung nach dem Stand der Technik sollte deshalb in den Gasversorgungsunternehmen und bei ihren Auftragnehmern normaler Alltag sein. ●



Dichtheitsprüfung unter Verwendung schaumbildender Mittel

Anzeige



Anzeige



Mess-System zu ergonomischen Fragestellungen

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA) hat in den letzten Jahren mit Einbeziehung einiger Berufsgenossenschaften ein Mess-System zu ergonomischen Fragestellungen entwickelt

Das Mess-System CUELA (computerunterstützte Erfassung und Langzeitanalyse von Belastungen des Muskel-Skelett-Systems) kann typische Arbeitshaltungen und -bewegungen von Kopf, Wirbelsäule, Armen, Becken erfassen und auch Druckkräfte messen, die Rückschlüsse auf die Belastungen der Lendenwirbelsäule beim Heben und Tragen schwerer Lasten erlauben.

Das CUELA-Mess-System wurde entwickelt, um praxisnah objektivierbare Belastungsdaten an Arbeitsplätzen zu gewinnen. Damit das System auch unter robusten Einsatzbedingungen zuverlässig funktioniert, waren viele Einsätze erforderlich.

Die Stadtwerke Düsseldorf ermöglichten z. B. zusammen mit der BGFW anfängliche Feldversuche bei Tätigkeiten auf Baustellen.

Die ersten Problemlösungen lieferte das Mess-System bei der Umgestaltung von Kranfahrsitzen.

Die Kranfahrer eines Müllheizkraftwerkes in einem Mitgliedsunternehmen klagten über Beschwerden im Nacken-, Schulter- und Armbereich. Die Ursache dafür vermu-

teten sie in ihren arbeitstypischen Körperhaltungen und -bewegungen. Um dies zu untersuchen, sollten Messungen der tätigkeitsspezifischen Körperhaltungen während einer typischen Arbeitsschicht am gewohnten Kranfahrerarbeitsplatz durchgeführt werden.



Im Belastungsprofil ließen sich in der Auswertung der Messung insbesondere in den Bereichen Kopf, Halswirbelsäule und Schulterregion häufig wiederholte Bewe-

gungen als auch länger andauernde (statische) Haltungen in ungünstigen Winkelbereichen nachweisen.

Vorschläge zur Prävention sahen vor, den Arbeitssitz und die Bedienelemente des Kranfahrers ergonomisch umzugestalten. Nachdem dies umgesetzt war, wurden die Messungen in der gleichen Weise wiederholt. Das Ergebnis: Die Akzeptanz des neu gestalteten Arbeitssitzes ist bei den Kranfahrern hoch, sie empfinden die Arbeit als wesentlich geringer belastend.

Das BGIA und auch einige Berufsgenossenschaften erfassten Belastungen an weiteren Arbeitsplätzen in der Textilindustrie, im Freileitungsbau und -unterhaltung, im Großhandel und in vielen anderen Bereichen.

Das Projekt der Umgestaltung der Kranfahrsitze im Müllheizkraftwerk wurde von der zuständigen Organisation (Osha) im Internet als „Beispiel für bewährte Praktiken“ in den Sprachen aller EU-Mitgliedstaaten publiziert.

Weitere Informationen hierzu siehe www.bgfw.de, Webcode-Nr.: 3509 ●

Anzeige

Anzeige

Energiegütesiegel für die Gasversorgung Westerwald GmbH (GVW)

Umweltministerin Margit Conrad und der Vorstandsvorsitzende der Effizienz Offensive Energie Rheinland-Pfalz (EOR) haben das Energie-Plus-Gütesiegel an die Gasversorgung Westerwald GmbH für die Erdgasentspannungsanlage in Ransbach-Baumbach verliehen.

Umweltaspekte sollten bei Planung, Bau und Betrieb einer Erdgas-Entspannungsanlage zum Tragen kommen. Im Zusammenhang mit der damaligen Qualitäts- und Umweltmanagement-Zertifizierung nach DIN EN ISO hat das Unternehmen nach einer besonders effizienten und umweltfreundlichen Lösung gesucht. Das Ergebnis der Überlegungen war: Eine Erdgas-Übernahmestation, kombiniert mit Entspannungsanlage (Turbinen) und Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW).

Das Funktionsprinzip der Anlage bzw. das Energiekonzept ist einfach und höchst rationell. Aus wirtschaftlichen Gründen werden überregionale Erdgas-Transportleitungen mit Drücken zwischen 40 und 70 bar betrieben. Die Verteilung in den regionalen Erdgasnetzen erfolgt demgegenüber mit einem Druck von nur etwa 5 – 7 bar. In herkömmlichen Erdgasübernahmestationen erfolgt die Druckreduzierung über Drosselventile. Das heißt: Die Energie des hoch verdichteten Gases geht ungenutzt verloren. Die Entspannung über Turbinen ermöglicht jedoch eine weitestgehende Energie-Rückgewinnung. Der damit gewonnene Strom hat so genannten

regenerativen Charakter, da dieses Energiepotenzial, ähnlich wie bei der Wasserkraft, vorhanden ist und nur genutzt werden muss.

Im Vergleich mit anderen Technologien zur Stromerzeugung und zum europäischen Strommix (UCPTE) besitzt die Erdgas-Expansion einen sehr geringen Ausstoß an treibhauswirksamem Kohlendioxid. Die Vermeidung von CO₂ liegt bei der beschriebenen Anlage in einer Größenordnung von ca. 3.500 t/a.



Das Energie-Plus-Gütesiegel

Das BHKW funktionierte von Anfang an problemlos, da man auf bewährte und oft eingesetzte Technik zurückgriff. Mit dieser innovativen Anlage kann ökonomisch und ökologisch Strom erzeugt werden, wobei hier ein nachhaltiger Beitrag an den Umweltschutz geleistet wird. Die Erfahrungen im Betrieb der Anlage sind positiv, so dass das Unternehmen die Empfehlung zum Bau weiterer Gasentspannungsanlagen geben kann.

Weitere Informationen finden sich auf der Internet-Seite www.bgfw.de unter „Aktuelles“ oder Webcode: 1108 ●

Dipl.-Ing. Matthias Heuser

Gasversorgung Westerwald GmbH (GVW)

Anzeige



Das Herz der Anlage: Zwei in Reihe geschaltete Entspannungsturbinen zur Herabsetzung des Gasdrucks von etwa 40 auf 7 bar.

„Tag der Haut“ in Kassel und Lehrinheit zum Thema „Haut“ in Altenessen

Sensibilisierung durch fach- und branchenspezifische Informationen und Beratung machen Hautschutz zu einer lösbaren Aufgabe.



➤ Jeder muss seine Haut schützen, ob privat oder im Beruf. Unter diesem Motto stand der Aktionstag beim Betriebshof Ost der Städtischen Werke AG Kassel am 12. September 2007. Organisiert haben diesen Tag der betriebsärztliche Dienst und die Abteilung Arbeitssicherheit des Unternehmens. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten sich im Kantinenbereich von verschiedenen Fachleuten zum Hautschutz beraten lassen.

An der kombinierten Messstation der Firma Degussa Stockhausen GmbH wurde zum Beispiel der Zustand der oberen Hautschichten bestimmt. Parameter waren dabei Hautfeuchtigkeit, Hautfettgehalt und Haut-pH-Wert. Die Betriebsärztin empfahl dann eine dem Zustand der Haut entsprechende Pflege.

Am UV-Gerät konnte mittels einer Testlotion mit fluoreszierenden Bestandteilen jeder selbst überprüfen, ob die Hände aus-

reichend eingecremt waren. Die Aktionsfilme zur Kampagne lieferten dazu wichtige Informationen.

Auch Aktions- und Informationsstände der BKK Gothaer, der BKK Vita und der Firma UVEX informierten umfangreich zum Thema Haut und Hautschutz.

Ein reges Interesse der Beschäftigten, sich über Schutzmaßnahmen und Präventionsmöglichkeiten zu informieren, war auch am 20. September 2007 bei den Auszubildenden der E.ON Ruhrgas AG in Altenessen festzustellen.

Im Rahmen des Ausbildungstages wurde mit Unterstützung der BGFW zum Thema Haut und Hautschutz informiert. Inhalt war unter anderem die Funktion und der Aufbau der Haut sowie die Entstehung von Hautkrankheiten.

Präventionsmaßnahmen haben bei der Verhütung von Hauterkrankungen große

Bedeutung. Dazu zählen die richtige Auswahl und die Bereitstellung sowie die regelmäßige Anwendung von Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemitteln, aber auch die korrekte Auswahl von geeigneten Schutzhandschuhen. ●

● Weitere Infos

Eine Zusammenstellung von Informationen zum Thema Hautschutz als PDF-Datei und die Aktionsfilme finden Sie unter:

>> www.bgfw.de

Webcode 1001

Bestellen können Sie auch:

Tel.: 0211 9335-239

Fax: 0211 9335-219

E-Mail: christiane.boensch@bgfw.de

Sicherheitstechnischer Dienst der Versorgungswirtschaft

Die Berufsgenossenschaften haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen.

➤ Auf dieser Grundlage und zur Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) wurde 1975 als Tochter der BGFW und der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) der Sicherheitstechnische Dienst der Versorgungswirtschaft e.V. (SDV) gegründet. Der SDV unterstützt Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft zuverlässig und nachhaltig bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Mit einer Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ wurden 1991 auch Kleinbetriebe in die si-

cherheitstechnische Betreuung einbezogen. Um auch diesen Unternehmen die überbetriebliche sicherheitstechnische Betreuung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu ermöglichen, wurde daraufhin der Berufsgenossenschaftliche Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische Dienst BG-SAD eingerichtet und in der Satzung der BGFW verankert. Dem BG-SAD sind alle Mitgliedsunternehmen der BGFW satzungsgemäß angeschlossen, die nicht anderweitig sicherheitstechnisch oder arbeitsmedizinisch betreut werden. Der BG-SAD beschäftigt selbst keine Sicherheitsfachkräfte. Er beauftragt mit der Durchführung der Aufgaben den

SDV, der als eingetragener Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitet. Der SDV ist heute ein modernes, mit dem Strukturwandel in der Ver- und Entsorgungswirtschaft gewachsenes Unternehmen. Seit 1998 ist er von der Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz (GQA) zertifiziert. Deutschlandweit nehmen über 700 Unternehmen die Leistungen des SDV in Anspruch. Weitere rund 1.000 Unternehmen werden im Auftrag des BG-SAD betreut.

Das Leistungsspektrum umfasst heute

- >> Grundbetreuung nach ASiG,
 - >> Seminare,
 - >> Organisationservice,
 - >> betriebliches Gesundheitsmanagement.
- Neben der Beratung in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes umfasst die Grundbetreuung u.a. auch Betriebsbegehungen, Überprüfung von Betriebsanlagen und Arbeitsmitteln, Beratung bei der Beschaffung von Arbeits- und Betriebsmitteln sowie Mithilfe bei der Durchführung von Unterweisungen. Einen Schwerpunkt bildet die Unterstützung bei der Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen.

Hochkarätiges und branchenspezifisches Expertennetzwerk

Das Expertennetzwerk ist kompetent, neutral und unabhängig

Mit seinem Seminarangebot reagiert der SDV auf die aktuelle Entwicklung, Arbeitssicherheit zunehmend in die Eigenverantwortung von Unternehmen zu delegieren. Das sehr umfangreiche Angebot wird kontinuierlich ausgebaut und an die betrieblichen Anforderungen angepasst. Die Referenten des SDV greifen bei der Umsetzung von Fachseminaren auf den Erfahrungsschatz aus 30 Jahren zielorientierter Tätigkeit in der Ver- und Entsorgungswirtschaft zurück.

Zum Organisationservice gehören die Dienstleistungen

- >> Betriebs- und Organisationshandbuch (BOH)
- >> Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)
- >> Responsibility Management System (ER | EM | ES)
- >> Störfallzenarien.

Die BOH sind nach den Strukturen des Technischen Sicherheitsmanagements aufgebaut und auf kleinere und mittlere Versorgungsunternehmen zugeschnitten. Ein unmittelbarer Bezug zur Gefährdungsbeurteilung wird hergestellt.

In den letzten Jahren hat sich die DVGW-Bestätigung als Qualitätssiegel für die organisatorische und personelle Aufstellung bewährt. Die behördliche Akzeptanz unterstreicht die Bedeutung dieses Managementinstruments. Da die Mitarbeiter des SDV als TSM-Experten ausgebildet sind, können sie den Unternehmen bei der Vorbereitung auf

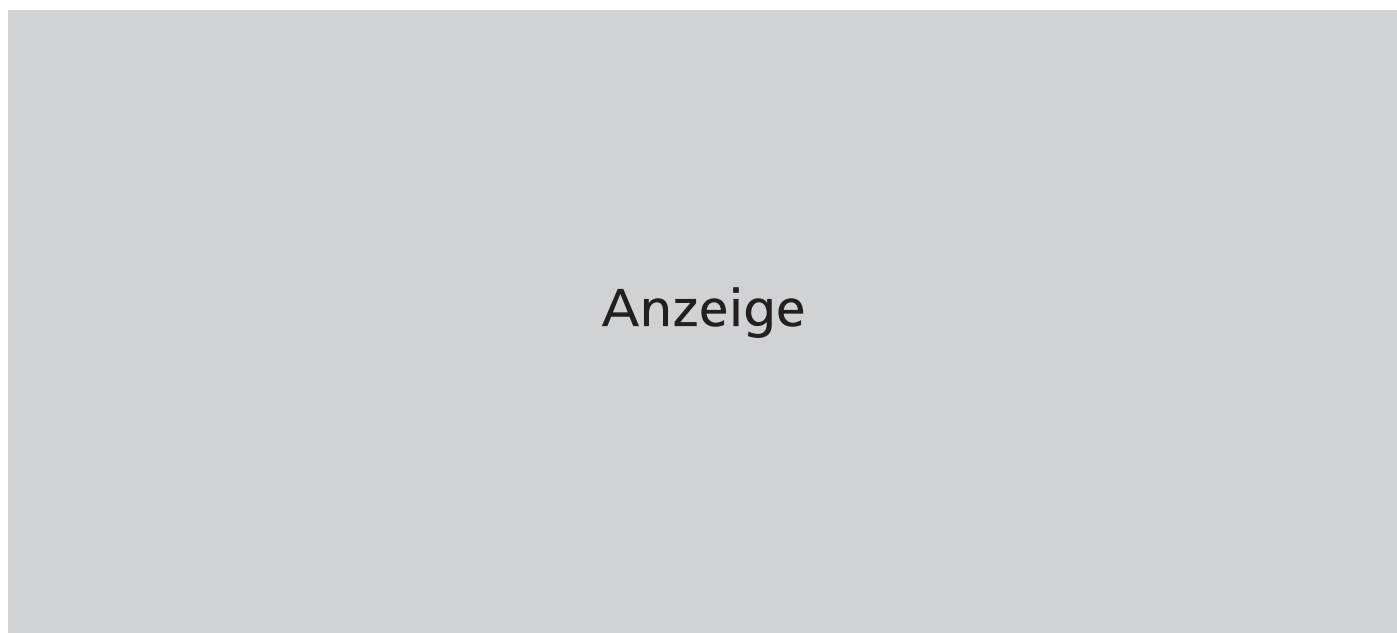


die jeweilige Prüfung von großem Nutzen sein. Das Kooperationsprodukt ER | EM | ES unterstützt die Unternehmen in der Wahrnehmung ihrer unternehmerischen Verantwortung, wie z.B. bei Änderungen relevanter Vorschriften und Regeln oder bei der Verwaltung wiederkehrender Prüfungen. So können beispielsweise Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung softwareunterstützt mit dem Programm ER | EM | ES, Modul Gefährdungsbeurteilung rechtssicher erstellt und lückenlos dokumentiert werden. BOH und TSM werden damit logisch und

konsequent fortgesetzt. Die Verantwortungsträger in Unternehmen erhalten ein Management-Instrument, das auf sie zugeschnitten kontinuierlich und aktuell über ihre Pflichten des technisch-rechtlichen Ordnungsrahmens informiert und gleichzeitig Lösungen aufzeigt.

Das umfangreiche Leistungsspektrum des SDV ist in enger Zusammenarbeit mit den Unternehmen der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft entstanden. Der modulare Aufbau hält sowohl Produkte für große Versorgungsunternehmen als auch, in Verbindung mit dem BG-SAD, für die kleinsten Unternehmen bereit. ●

Anzeige





Schwere Fußverletzung durch Einzug in einen Häcksler

Nach dem Orkan Kyrill waren umgestürzte Bäume zu entfernen. Ein Mitarbeiter geriet dabei mit einem Fuß in den Einzugstrichter einer Holzzerkleinerungsmaschine.

➤ **Arbeitsauftrag:** In einem Unternehmen der Entwässerung und Abwasserbehandlung hatte eine Kolonne den Auftrag, Sturmschäden im Bereich eines Vorflutgrabens zu beseitigen. Ein Gewässerwart hat dazu die von den Kollegen bereitgelegten und entasteten Baumstämme einem an einem Traktor angebauten Häcksler mit dem Greifer zugeführt.

Unfallhergang

Der Gewässerwart muss dann, ohne den Häcksler zuvor stillgesetzt zu haben, von seinem Sitz heruntergeklettert sein und sich in den Bereich des Einzugstrichters begeben haben. Ein Stacheldraht, der sich im rechten Bereich der Einzugswalzen verfangen hatte, erfasste möglicherweise einen Fuß und zog ihn ein.

Dem Verletzten gelang es, sich am Trichterrand festzuhalten, so dass „nur“ der rechte Fuß von den Einzugswalzen erfasst und gehäckselt wurde. Die Kollegen, die in einiger Entfernung die umgestürzten Bäume mit

Motorsägen entästeten und zum Häckseln bereitlegten, konnten seine Schreie wegen des Lärms und des angelegten Gehörschutzes nicht hören. Ein Landwirt und seine Frau wurden in etwa 100 Metern Entfernung jedoch aufmerksam, eilten herbei und konnten den Häcksler endlich stillsetzen.



Position des Häckslers zum Unfallzeitpunkt (nachgestellt).

Unfallursache

In Ermangelung von Augenzeugen des Unfallhergangs und aufgrund der fehlenden Erinnerung des Verletzten war nicht zu klären, was den Gewässerwart bewogen hat, sich bei laufender Maschine dem Einzugstrichter des Häckslers zu nähern. Der Häcksler weist keine erkennbaren Mängel auf und verfügt über CE-Kennzeichen und Konformitätserklärung. Seitens des Unternehmens existiert eine Betriebsanweisung für den Umgang mit Holzzerkleinerungsmaschinen, und alle Mitarbeiter aus dem Bereich Gewässerbetrieb wurden regelmäßig unterwiesen.

Konsequenzen

Zwei mögliche technische Maßnahmen wurden diskutiert: Erstens gibt es Infrarotsensoren, die im Bereich der Einzugsstelle zu montieren wären, so dass eine Annäherung von Personen erkannt und der Häcksler stillgesetzt werden könnte.

Zweitens ist es möglich, das Schloss des Beckengurtes am Sitz des Kranbedieners mit dem Antrieb der Einzugswalzen zu koppeln, so dass der Betrieb des Häckslers nur bei geschlossenem Gurt möglich ist. Diese relativ kostengünstige Maßnahme wurde im Unternehmen kurzfristig realisiert. ●

